

Arbeitnehmerschutz im Holzbaubetrieb - wesentliche Anforderungen

Dipl.-Ing. Reinhold Steinmaurer

Den Betrieben werden erhebliche Anstrengungen zugemutet um die Auflagen der Gesetzgebung zum Arbeitnehmerschutz zu erfüllen. Was den Betrieben wesentlich zu schaffen macht sind die umfassenden Pflichten zu Führung von gesetzeskonformen Aufzeichnungen.

Der vorliegende Beitrag stellt die wesentlichen Arbeitnehmerschutzvorschriften dar und zeigt welche Hilfestellung ein Betrieb bei der Umsetzung in Anspruch nehmen kann.

Die für die Umsetzung erforderlichen Unterlagen werden als Download auf der Homepage von Holzbau Austria angeboten.

Beginnend mit der Umsetzung der Pflicht zur Betreuung des Betriebes durch Präventivdienste, wird die Basis aller betrieblichen Aktivitäten im Arbeitnehmerschutz, die sogenannte Grundevaluierung, angesprochen.

Es steht für die Erstellung der Grundevaluierung (grundsätzlichen Festlegungen zur Gefahrenverhütung) eine Vorlage als Download zur Verfügung. Diese Vorlage kann, abgestimmt auf die betrieblichen Aktivitäten, als Word-Dokument heruntergeladen werden und ist danach durch das Einarbeiten von betrieblichen Besonderheiten, zu ergänzen.

Es können auf Basis dieser Vorlage sehr einfach auch neue, über die Vorauswahl hinausgehende, Themen behandelt werden.

Das so erstellte Dokument wird schließlich um Angaben wie verantwortliche Person und Datum der Erstellung, sowie das Einfügen eines Firmenlogos ergänzt und unterfertigt.

Spezielle Themen im Zusammenhang mit der Grundevaluierung, wie die Mutterschutzevaluierung und die Evaluierung der Maßnahmen für besonders schutzbedürftige Personen, werden gesondert durch weitere Vorlagen und erläuternde Texte behandelt.

Zudem wird der Vorgang zur Durchführung der Evaluierung der psychischen Belastung in einem weiteren Dokument erläutert.

Der Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen wird wie folgt organisiert:

Es werden die im Betrieb verwendeten Arbeitsstoffe erfasst und in das Verzeichnis gefährlicher Arbeitsstoffe eingetragen. Das Verzeichnis wird entsprechend den vorgegebenen Inhalten bearbeitet. Insbesondere muss geprüft werden ob ein gefährlicher Arbeitsstoff nicht durch einen weniger gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Arbeitsstoff ersetzt werden kann. Zudem werden die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe gesammelt und den betroffenen Arbeitnehmern (Poliere, Vorarbeiter) zur Verfügung gestellt.

Es sind die für den Umgang mit dem Arbeitsstoff wesentlichen Inhalte den betroffenen Arbeitnehmern vor dem Einsatz des Arbeitsstoffes zu unterweisen.

Das Verzeichnis der gefährlichen Arbeitsstoffe ist bei Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder einer Aktualisierung der Sicherheitsdatenblätter zu ergänzen.

Ein weiterer wesentlicher Bereich im Arbeitnehmerschutz befasst sich mit den im Betrieb verwendeten Geräten und Maschinen.

Dazu werden neben der Darstellung welche Arbeitsmittel jedenfalls zu überprüfen sind, Vorlagen zur Aufzeichnung von durchgeführten Prüfungen, die als Erinnerungsliste für die jeweils folgende Prüfung herangezogen werden kann, angeboten.

Es werden die Arbeitsmittel mit den jeweiligen Prüfvorschriften erfasst und gleichzeitig überprüft, ob die Prüfung der Arbeitsmittel bereits erfolgt ist.

Diese Tätigkeit ist entsprechend dem vorgegebenen Prüfintervall zu wiederholen.

Die baustellenspezifischen Prüfungen der Arbeitsmittel (z.B. Kran, Gerüst, Bauaufzug), sind auf der jeweiligen Baustelle zu organisieren und werden im Zuge der Arbeitsvorbereitung der Baustelle im Dokument „Prüfpflichten auf der Baustelle“ bearbeitet. Zum Prüfintervall liefert auch die betrieblichen Gefährdungsbeurteilung im Pkt. „Prüfungen“ weitere Informationen.

Weiter sind betriebliche Fahrerlaubnisse, entsprechend den Angaben in der Gefahrenbeurteilung, gemäß Arbeitsmittelverordnung § 33 an Personen zu erteilen, die mit dem Führen von Kranen und mit dem Lenken eines selbstfahrenden Arbeitsmittels beauftragt sind. Vorlagen für Fahrausweise stehen als Download zur Verfügung und es sind Betriebsanweisungen (wo dies in der Grundevaluierung angegeben ist) zu erstellen und es sind die betroffenen Arbeitnehmer zu unterweisen.

Zudem sind im Zuge der betrieblichen Gefahrenbeurteilung auch Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen festzulegen. Zur Unterstützung stehen ebenfalls Vorlagen und weiterführende Informationen als Download zur Verfügung.

Neben den Pflichten im Rahmen der Grundevaluierung gibt es die Verpflichtung zur sicherheitstechnischen Arbeitsvorbereitung, durch die Beurteilung der spezifischen Baustellengefahren und die Festlegung von Maßnahmen in Form einer Gefahrenbeurteilung für die jeweilige Baustelle.

Die spezifische Gefahrenbeurteilung der jeweiligen Baustelle (Umstände und Maßnahmen die durch die

betriebliche Gefahrenbeurteilung nicht abgedeckt sind) sind mit dem Formular „Baustellenevaluierung Holzbau“ durchzuführen. Dabei sind insbesondere übergebene Unterlagen wie Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, besondere Bestimmungen des Auftraggebers, Bescheide, Unterlage für spätere Arbeiten etc. zu beachten. Zudem kann erforderlich sein, dass weitere Dokumente wie Montageanweisungen, Abbruchanweisungen, Arbeitsplan-Asbest, Explosionsschutzdokumente u.dgl. zu erstellen sind. Bitte beachten sie dazu die Inhalte der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung Pkt. „Unterlagen“.

Die Inhalte sind der jeweiligen Aufsicht/Stellvertretenden Aufsicht zu vermitteln, die dann alle auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer unterweisen müssen.

Weitere Unterlagen zur nachvollziehbaren Bestellung einer stellvertretenden Aufsicht, zur Baustellenmeldung, eine Baustellenordnung, auch als Grundlage für die Zusammenarbeit mit Subunternehmern, eine Vorlage für einen Notfallplan sowie Ersthelferaushang u.a. können ebenfalls heruntergeladen werden.

Als Umsetzungsinstrument der Verordnung optische Strahlung (VOPST), die sich auch mit der Sonnenstrahlung beschäftigt, wird ein Sonnenschutzplakat angeboten.

Auf diesem Plakat wird das richtige Verhalten bei starker Sonneneinstrahlung bildlich dargestellt.

Die Inhalte der betrieblichen Gefahrenbeurteilung sowie alle zusätzlichen vorstehenden Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz müssen entsprechend ASchG § 14 und Bauarbeiterschutzverordnung § 154 BauV

- mind. jährlich, in verständlicher Form (verständliche Sprache)
- nach Unfällen oder Beinahe-Unfällen, sowie bei Arbeitsaufnahme, Einführung neuer Maschinen, Geräten, Arbeitsstoffen und
- die spezifischen Inhalte auf jeder Baustelle bei Arbeitsaufnahme auf der Baustelle und bei Änderungen unterwiesen werden.

Über die durchgeführten Unterweisungen sind Aufzeichnungen zu führen, dazu steht eine Vorlage als Download zur Verfügung

Nachstehend sind die wesentlichen Anforderungen zum Arbeitnehmerschutz im Holzbau dargestellt.

Auf der Homepage von Holzbau Austria finden sie diese Struktur mit den zur Verfügung stehenden Downloads wie folgt zur Verfügung:

